OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604355/3/Py/LB

Datum:
Linz, 30. Juni 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des G.K., X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Februar 2021, GZ: VStV/920301806249/2020, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Februar 2021, GZ: VStV/920301806249/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 2 Tagen verhängt.

Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 12 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen brachte der Bf mit Eingabe vom 11. März 2021 nachstehende Beschwerde ein:
„*Sehr geehrte Damen und Herren,*

Erhebe Beschwerde gegen die Straferkenntnis und gegen die Höhe und Kosten des Strafverfahrens.

Da ich ein Einkommen von monatlich von € 921,00 beziehe (Mindestsicherung der Stadt Linz) beantrage ich die Verfahrenshilfe.

Beantrage die Straferkenntnis mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 16. April 2020, GZ: LVwG-604355/2/Py/PP, als unbegründet abgewiesen. Gleichzeitig wurde der Bf aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schriftlich die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses stützt, bekanntzugeben, andernfalls die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen wäre.

Der Bf ist diesem Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Maßgebliche Rechtsgrundlage:

Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. Die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. Die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. Das Begehren und
5. Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

4.2. Da die datiert mit 11. März 2021 erhobene Beschwerde keine Gründe enthalten hat, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (vgl. § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG) wurde dem Bf aufgetragen, binnen vier Wochen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schriftlich seine Beschwerdegründe bekannt zu geben. Der Bf ist trotz nachweislicher Zustellung dieser Aufforderung durch Hinterlegung am 27. April 2021 dieser Aufforderung bislang nicht nachgekommen.

Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Da somit die vom Bf erhobene Beschwerde trotz Verbesserungsauftrag mangelhaft geblieben ist, war diese als unzulässig zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny